

Your World First

C/M/S

Law . Tax

update

Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht

Mai 2019



Inhalt

3 | Editorial

Kartellrecht

- 4 | Dürfen Marktbeherrscher Rabatte verhandeln?
- 6 | Guess und die Folgen: was Lieferanten im selektiven Vertrieb nicht beschränken dürfen
- 8 | Facebook zwischen Datenschutz und Kartellrecht
- 10 | Kartellschadensersatz: BGH verneint den Anscheinsbeweis für den Schadenseintritt – Instanzgerichte gewähren andere Beweiserleichterung

Markenrecht

- 12 | Ein Behältnis und sein Inhalt – Wiederbefüllung als Markenverletzung?

Lebensmittelrecht

- 13 | Alles Käse? – Die deutsche Rechtsprechung konkretisiert die Vorgaben für die Bezugnahme auf Milch bei pflanzlichen Produkten

Patentrecht

- 15 | Kein ergänzendes Schutzzertifikat für die neue Formulierung eines bereits bekannten Wirkstoffs

Know-how-Schutz

- 17 | Die Neudefinition des Geschäftsgeheimnisbegriffs – Unternehmen müssen „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ ergreifen

Aktuell

- 19 | Veröffentlichungen
- 19 | Vorträge

Editorial

Mit dieser neuen Ausgabe des Updates Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen und gerichtliche Entscheidungen aus diesen Rechtsgebieten.

Ein Schwerpunkt dieser Ausgabe liegt im Kartellrecht. Wir befassen uns zunächst mit den Grenzen, die das Kartellrecht marktbeherrschenden Unternehmen für die Verhandlung von Rabatten mit Abnehmern setzt.

Interessant ist der Vergleich zweier Entscheidungen der Kartellbehörden, über die wir sodann berichten. In einem Fall wurde ein hohes Bußgeld wegen der Unterbindung grenzüberschreitender Verkäufe verhängt. In einem anderen Fall blieb Facebook von einer Sanktion verschont – trotz kartellrechtswidriger Nutzungsbedingungen zur Datenvereinbarung.

Anschließend stellen wir eine aktuelle Entscheidung des BGH zur Beweiserleichterung im Kartellschadensersatz und deren beschränkte Resonanz in der Rechtsprechung der Instanzgerichte vor.

Es folgen Beiträge zur aktuellen Rechtsprechung im Lebensmittel- und Markenrecht. Einmal geht es um die Grenzen, die das Lebensmittelrecht der Kennzeichnung von veganen Produkten setzt, die Milchprodukte substituieren. Dann geht es um die markenrechtlichen Grenzen, die sich ergeben, wenn Markenprodukte mit Verbrauchsmaterialien dritter Hersteller befüllt werden.

Am Schluss befassen wir uns mit einer aktuellen EuGH-Entscheidung zum Patentschutz von Arzneimitteln sowie mit der Frage, was Unternehmen nach dem vor kurzem in Kraft getretenen Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen künftig beachten müssen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Michael Fricke

Impressum

Das Update Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht wird verlegt von

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten und
Steuerberatern mbB.

CMS Hasche Sigle
Lennéstraße 7
10785 Berlin

Verantwortlich für die fachliche
Koordination:

Michael Fricke
CMS Hasche Sigle
Stadthausbrücke 1–3
20355 Hamburg

Konstantin Salz
CMS Hasche Sigle
Lennéstraße 7
10785 Berlin

Dürfen Marktbeherrscher Rabatte verhandeln?

Wer Produkte von einem marktbeherrschenden Lieferanten beziehen und mit ihm Rabatte verhandeln will, stößt oft auf Ablehnung. Manch ein Lieferant widersetzt sich diesem Ansinnen mit der Begründung, als Marktbeherrscher müsse er alle Abnehmer gleichbehandeln und dürfe sich auf keine Rabattverhandlungen einlassen. Wer hat Recht?

Wie so oft antwortet der Jurist: „Es kommt darauf an.“ Im Grundsatz darf auch der Marktbeherrscher verhandeln, allerdings unterliegt er bei der Rabattgestaltung gewissen Grenzen. Rabatte mit einer besonderen Sogwirkung zugunsten des Marktbeherrschers sind wegen ihrer schädigenden Wirkung auf den verbleibenden Restwettbewerb kritisch. Das betrifft aber nicht den Wettbewerb zwischen den Abnehmern. Im Ausgangspunkt sind bei der Rabattgestaltung zwei Szenarien voneinander zu unterscheiden: Die Auswirkung der Rabatte auf Wettbewerber des Marktbeherrschers und die Auswirkung auf Wettbewerber des Abnehmers.

Auswirkungen auf Wettbewerber des Marktbeherrschers

Der Marktbeherrscher darf seine Wettbewerber nicht durch seine Rabattpolitik behindern. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH liegt eine solche Behinderung vor, wenn die Gewährung des Rabattes nicht auf einer sie rechtfertigenden wirtschaftlichen Gegenleistung beruht, sondern darauf abzielt, den Abnehmern die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen unmöglich zu machen oder zu erschweren und so andere Hersteller am Marktzugang zu hindern. Aus diesem Grund dürfen marktbeherrschende Unternehmen in der Regel keine Rabatte vereinbaren, die den Bezug von Teilmengen bei Wettbewerbern unattraktiv machen und daher eine Sogwirkung zugunsten des marktbeherrschenden Anbieters haben. Dies gilt zunächst für Rabatte, die den exklusiven Bezug beim Marktbeherrscher zur Bedingung haben. Unter bestimmten Umständen gilt es auch für umsatzbezogene Rabatte, die auf einen längeren Bezugszeitraum gewährt werden. Demgegenüber haben Rabatte, die für die Übernahme gewisser Funktionen oder Dienste gewährt werden, regelmäßig keine negativen Auswirkungen auf den Restwettbewerb. Entsprechendes gilt für angemessene Mengenrabatte. Indes steht die Behinderung von Wettbewerbern des Marktbeherrschers nicht im Zentrum der Argumentation zur Verweigerung der Rabattverhandlung gegenüber Abnehmern.

Auswirkungen auf Wettbewerber des Abnehmers

Ein marktbeherrschendes Unternehmen kann durch seine Rabattpolitik auch zwischen den Abnehmern diskriminieren und so möglicherweise die Wettbewerber des bevorzugten Abnehmers behindern.

Bei der unterschiedlichen Behandlung von Abnehmern stellt sich zunächst die Frage, ob es sich um gleichartige Unternehmen handelt. Relevant für die kartellrechtliche Bewertung ist nur die ungleiche Behandlung gleichartiger Unternehmen.

Auch im Verhältnis zu den Abnehmern kommt es im Grundsatz darauf an, ob eine Preisdifferenzierung das Ergebnis eines wettbewerbskonformen Interessenausgleichs ist, der sich aus Angebot und Nachfrage im Einzelfall ergibt oder auf Willkür und Missbrauch beruht. Es geht also um (1) die Unterscheidung zwischen Diskriminierung und Differenzierung, (2) den Nachweis einer Behinderung von Abnehmern als Wettbewerber und (3) eine Rechtfertigungsprüfung.

Unterscheidung zwischen Diskriminierung und Differenzierung

Grundsätzlich ist ein Unternehmen in der Gestaltung seiner Preise und Konditionen frei. Das Streben nach vorteilhaften Konditionen auf der Anbieter- und Abnehmerseite ist wettbewerbskonform. Das Diskriminierungsverbot enthält keine Meistbegünstigungsklausel, die einen Anbieter verpflichtet, allen Abnehmern die gleichen – günstigen – Bedingungen einzuräumen. Maßgeblich für die Abgrenzung von Differenzierung und Diskriminierung ist ihr Ausmaß und ihre Auswirkung auf das Marktgeschehen. Sofern andere Abnehmer durch eine unterschiedliche Behandlung nicht in relevantem Ausmaß behindert werden, ergeben sich auch kartellrechtlich keine Probleme. Die maßgebliche Frage ist, unter welchen Umständen eine Behinderung vorliegt.

Wechselwirkung zwischen nachweislicher Behinderung und Rechtfertigung

Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot liegt nur vor, wenn sich die Ungleichbehandlung nachteilig auf die Wettbewerbsposition eines der Handelspartner auswirkt. Die Schwelle liegt deutlich unterhalb der Existenzgefährdung und jedenfalls über einer völligen Unerheblichkeit.



Die Behinderung muss durch tatsächliche Auswirkungen nachweisbar sein. Viel genauer sind die Ausführungen der Rechtsprechung noch nicht. Geklärt ist nur Folgendes: Preisdifferenzierungen dürfen jedenfalls kein Ausmaß erreichen, das kaufmännisch nicht zu vertreten ist und konkurrierende Nachfrager massiv behindert. Demgegenüber sind Produkt- und auftragsbezogene Mengen- und Umsatzrabatte, die ausschließlich an die abgenommenen Mengen anknüpfen und darin ihre Rechtfertigung finden, nicht zu beanstanden. Entsprechendes gilt für angemessene Funktionsrabatte. Sie stellen eine Gegenleistung an den Abnehmer für die Übernahme gewisser Funktionen oder Dienste (z. B. Verrechnungsaufgaben, Werbung, Transport) dar. Sie sind jedenfalls unproblematisch, wenn sie für eine tatsächlich erfolgte Leistungserbringung gewährt werden und in ihrer Höhe nicht über den Wert der Leistung hinausgehen.

Zwischen den Anforderungen an die Erheblichkeit einer Behinderung und an ihre Rechtfertigung besteht eine Wechselwirkung. Je größer das Ausmaß der Behinderung, desto größer sind auch die Anforderungen an die Rechtfertigung und desto geringer der Beurteilungsspielraum der Parteien. Im Ergebnis bleibt den Parteien oft ein erheblicher Verhandlungsspielraum, der richterlich nur beschränkt überprüfbar ist.

Fazit

Für die Praxis bedeutet das, dass auch Marktbeherrscher verhandeln dürfen und ihre Vertragspartner sich nicht mit dem Argument abspeisen lassen sollten, Verhandlungen

wären wegen der marktbeherrschenden Stellung ausgeschlossen. Kartellrechtliche Risiken bestehen jedenfalls dann nicht, wenn die Verhandlungen willkürfrei erfolgen und eine Behinderung von Wettbewerbern des Marktbeherrschers oder des Abnehmers nicht ersichtlich ist. ■



Dr. Markus Schöner, M.Jur. (Oxford)
Partner im Geschäftsbereich Kartellrecht
bei CMS in Hamburg.
E markus.schoener@cms-hs.com



Dr. Nantje Johnston, LL.M. (LSE)
Rechtsanwältin im Geschäftsbereich
Kartellrecht bei CMS in Hamburg.
E nantje.johnston@cms-hs.com

Guess und die Folgen: was Lieferanten im selektiven Vertrieb nicht beschränken dürfen

Mit einer Entscheidung vom 17. Dezember 2018 hat die Europäische Kommission („Kommission“) gegen das US-Bekleidungsunternehmen Guess ein Bußgeld in Höhe von fast EUR 40 Mio. u. a. wegen der kartellrechtswidrigen Unterbindung grenzüberschreitender Verkäufe verhängt (AT.40428 – Guess). Die Entscheidung ist relevant für alle europäischen Lieferanten und Händler, die sich an Vertriebssystemen beteiligen.

Das Kartellverbot und die Freistellung nach der Vertikal-GVO

Art. 101 Abs. 1 AEUV verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen. Solche Vereinbarungen können jedoch unter gewissen Voraussetzungen vom Kartellverbot freigestellt, d. h. erlaubt, sein. Für vertikale Vereinbarungen, also Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf verschiedenen Ebenen der Produktions- oder Vertriebskette, gilt die sog. Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung 330/2010 („Vertikal-GVO“). Eine Freistellung nach der Vertikal-GVO scheidet wiederum aus, wenn die Unternehmen besonders wettbewerbschädliche Beschränkungen (sog. Kernbeschränkungen) vereinbaren.

Im Rahmen ihrer Untersuchung hat die Kommission die folgenden Kartellrechtsverstöße durch Guess festgestellt:

Beschränkungen des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher

Guess hat den Verkauf an Endverbraucher außerhalb der zugewiesenen Händlergebiete beschränkt (u. a. durch Androhung der Kündigung bei Zuwiderhandlung). Das ist eine verbotene Kernbeschränkung. Der aktive und passive Verkauf an Endverbraucher durch auf der Einzelhandelsstufe tätige Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems muss grundsätzlich frei sein (Art. 4 lit. c Vertikal-GVO). Händler dürfen auch grenzüberschreitend an jeden Endverbraucher verkaufen. Diese Freiheit darf nicht beschränkt werden.

De-facto-Internetvertriebsverbot

Nach den Feststellungen der Kommission durften die Guess-Händler die Waren online nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch Guess verkaufen. Bezüglich der Ertei-

lung einer solchen Zustimmung behielt sich Guess einen uneingeschränkten Ermessensspielraum vor. Einem entsprechend weit formulierten Zustimmungsvorbehalt, bei dem die Zustimmung nicht an die Wahrung qualitativer Kriterien durch den Händler geknüpft ist, wertete die Kommission als (*de facto*) Internetvertriebsverbot und daher ebenfalls als Kernbeschränkung i. S. d. Art. 4 lit. c Vertikal-GVO (so u. a. schon der EuGH 2011 in Pierre Fabre, C-439/09). Grundsätzlich zulässig wäre es, die Zustimmung von der Einhaltung qualitativer Anforderungen (etwa an das Design der Website) abhängig zu machen und so Anforderungen, die stationär an den autorisierten Händler gestellt werden, auf die Online-Welt zu übertragen (sog. Äquivalenzprinzip).

Verbot der Verwendung der Marken für Onlinesuchmaschinen

Die Kommission rügte ferner das von Guess gegenüber den Händlern ausgesprochene Verbot, die Marken von Guess für die Zwecke der Werbung auf Onlinesuchmaschinen, insbesondere in Google AdWords, zu nutzen. Das Verbot schränke die Auffindbarkeit der autorisierten Online-Händler innerhalb des selektiven Vertriebssystems von Guess ein. Den Händlern werde die Möglichkeit genommen, mittels Onlinesuchmaschinen-Werbung effektiv Traffic auf ihren eigenen Websites zu generieren. Die Kommission ging von einer Kernbeschränkung nach Art. 4 lit. c Vertikal-GVO aus und folgte im Ergebnis dem Asics-Beschluss des Bundeskartellamts aus August 2015. Die Bonner Wettbewerbsbehörden hatten ein pauschales Verbot des Sportartikel-Herstellers Asics, dessen Marken auf der Internetseite eines Dritten zu verwenden oder einem Dritten eine solche Verwendung zu erlauben, als Verstoß gegen Art. 4 lit. c Vertikal-GVO bewertet (B2-98/11).

Beschränkung von Querlieferungen zwischen den autorisierten Groß- und Einzelhändlern

Guess hat nach den Ermittlungen der Kommission auch Querverkäufe zwischen den im selektiven Vertriebssystem zugelassenen Großhändlern und Einzelhändlern verhindert (Kernbeschränkung nach Art. 4 lit. d Vertikal-GVO). So sahen etwa die Großhandelsverträge erhebliche Anreize für einen Erwerb der Vertragsprodukte bei Guess selbst statt über autorisierte Systemmitglieder vor.

Vertikale Preisbindung

Guess soll ferner die autorisierten Einzelhändler an der unabhängigen Festsetzung ihrer Verkaufspreise gehindert haben (vertikale Preisbindung, Art. 4 lit. a Vertikal-GVO), u. a. durch die Ausübung von Druck auf solche Händler, die von der „Preisempfehlung“ abwichen.

Die Entscheidung der Kommission erging nicht auf Grundlage der erst seit dem 3. Dezember 2018 anwendbaren Geoblocking-VO. Allerdings wären, dies stellte die Kommission in ihrer Pressemitteilung (IP/18/6844) klar, bestimmte Verhaltensweisen von Guess neuerdings auch durch die Geoblocking-VO bußgeldbewährt untersagt. Die Geoblocking-VO ist ab sofort parallel zum Kartellverbot anwendbar und im Online-Handel zusätzlich zu beachten.

Was Lieferanten tun sollten

Lieferanten sollten ihre Vertriebs- und Lizenzverträge für den EWR überprüfen. Gerade ältere Vereinbarungen können eine Reihe von Risiken beinhalten:

- Sie könnten selektiven Vertrieb und Gebietsschutz in kartellrechtswidriger Weise kombinieren.
- Sie entsprechen aus diesem Grund möglicherweise auch nicht der neuen Geoblocking-VO.
- Sie sind möglicherweise noch nicht an die Online-Welt angepasst und könnten den Internetverkauf oder die Verwendung von Marken in kartellrechtswidriger Weise einschränken.

Warum Lieferanten handeln sollten

Vertikale Beschränkungen (insbesondere im E-Commerce) bleiben im Fadenkreuz der Wettbewerbsbehörden. In den letzten Jahren haben die Kartellbehörden mehrere Unternehmen wegen vertikaler Beschränkungen mit Geldbußen belegt. Die Kommission hat im Juli 2018 vier Elektronikhersteller wegen illegaler Preisbindungen in

Höhe von EUR 111 Mio. bebußt. Gegen Praktiken, die kartellrechtswidrig den europäischen Verbrauchern die wesentlichen Vorteile des europäischen Binnenmarkts (v. a. die Möglichkeit, grenzüberschreitende Einkaufsmöglichkeiten für mehr Auswahl und günstigere Angebote zu nutzen) vorenthalten, geht die Kommission grundsätzlich besonders hart vor.

Für das Tagesgeschäft besteht daneben ein weiteres Risiko: Verstößt eine Klausel gegen das Kartellverbot und ist sie nicht freigestellt, so ist die Klausel – oder sogar der gesamte Vertrag – kraft Gesetzes nichtig. Lieferanten riskieren, ihr Business auf Verträge zu stützen, die im Streitfall vor Zivilgerichten nicht durchsetzbar sind. ■



Dr. Denis Schlimpert, LL. M.
(Paris 1 Panthéon-Sorbonne)
Rechtsanwalt im Geschäftsbereich
Kartellrecht bei CMS in Hamburg.
E denis.schlimpert@cms-hs.com



Frédéric Crasemann
Rechtsanwalt im Geschäftsbereich
Kartellrecht bei CMS in Hamburg.
E frederic.crasemann@cms-hs.com

Facebook zwischen Datenschutz und Kartellrecht

Mit Beschluss vom 6. Februar 2019 hat das Bundeskartellamt das Verfahren gegen Facebook wegen des Vorwurfs eines Marktmachtmissbrauchs abgeschlossen (B6-22/16). Das Bundeskartellamt hält die Nutzungsbedingungen zur Datenverarbeitung für missbräuchlich und kartellrechtswidrig. Die Bonner Wettbewerbshüter haben Facebook dazu verpflichtet, seine Nutzungsbedingungen anzupassen. Hinsichtlich der Datenverarbeitung soll es zu einer Art „innerer Entflechtung“ kommen. Facebook hat dagegen Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf eingelegt. Worum geht es in dem Fall?

Nutzungsbedingungen ermöglichen Zusammenführung zu Nutzerprofil

Gegenstand des seit März 2016 laufenden Verfahrens sind die Nutzungsbedingungen von Facebook zur Sammlung und Verarbeitung von Daten aus „Drittquellen“. Die Datensammlung auf Facebook selbst ist nicht Thema. Nach den Nutzungsbedingungen haben Nutzer bislang nur dann Zugriff auf das soziale Netzwerk, wenn Facebook auch außerhalb der Facebook-Seite Daten über den Nutzer im Internet oder auf Smartphone-Apps sammeln und dem entsprechenden Facebook-Account zuordnen darf.

Alle auf Facebook selbst, den konzerneigenen Diensten (z. B. WhatsApp und Instagram) sowie auf Dritt-Websites/-Apps mittels sog. „Facebook Business Tools“ (z. B. mittels eines Facebook-„Like“-Buttons, eines „Facebook-Logins“ oder „Facebook Analytics“) gesammelten Daten können dann mit dem Facebook-Account zusammengeführt werden. Der „Like“-Button muss für den Datenfluss zu Facebook nicht genutzt werden, der Aufruf der Dritt-Website/-App genügt. Durch die Zusammenführung erhält Facebook für jeden Nutzer ein genaues Profil.

Marktbeherrscher auf dem deutschen Markt für soziale Medien

Nach Auffassung des Bundeskartellamts ist Facebook Marktbeherrscher auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke. Gemäß § 18 Abs. 4 GWB wird eine individuelle Marktbeherrschung ab einem Marktanteil von 40 % widerleglich vermutet. In Deutschland nutzen rund 32 Mio.

private Nutzer monatlich Facebook (sog. MAU – monthly active user) und davon rund 23 Mio. täglich (sog. DAU – daily active user). Mit einem Nutzeranteil von über 90 % ist Facebook das größte soziale Netzwerk.

Konditionenmissbrauch: Schnittstelle zwischen Datenschutz- und Kartellrecht

Als Marktbeherrscher unterfällt Facebook § 19 GWB. Die Generalklausel in § 19 Abs. 1 GWB verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen. Das Bundeskartellamt hat bei Facebook einen sog. Konditionenmissbrauch gemäß § 19 Abs. 1 GWB wegen unangemessener Datenverarbeitung festgestellt. Maßstab für die Missbräuchlichkeit von Geschäftsbedingungen sind die Wertungen des Kartellrechts und der Rechtsordnung. Es bedarf einer Interessenabwägung, in die nach Auffassung des Bundeskartellamts u. a. auch datenschutzrechtliche Wertungen eingestellt werden können. An der insofern eröffneten Schnittstelle zwischen Datenschutz- und Kartellrecht setzen die Bonner Wettbewerbshüter an.

Verstoß gegen Wertungen der DSGVO als Ausfluss der Marktmacht

Sie kamen zu dem Schluss, dass die von Facebook ausbedungene Verarbeitung umfangreicher personenbezogener Daten als Ausfluss von Marktmacht gegen europäische Datenschutzwertungen nach der DSGVO verstoße und nach datenschutzrechtlichen Maßgaben nicht ohne Einwilligung der betroffenen Nutzer gerechtfertigt sei.

Das obligatorische Häkchen bei der Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen stelle keine ausreichende Grundlage für eine derartig intensive Datenverarbeitung dar. Eine wirksame freiwillige Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a DSGVO sei nicht gegeben, da die von Facebook verlangte Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen nur dem Vertragsschluss diene.

Auch sei die Datenverarbeitung nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 b DSGVO für die Vertragserfüllung erforderlich. Die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung könne nicht mit ihrer

Effizienz und ihren Vorteilen für die Personalisierung des Dienstes begründet werden; andernfalls wäre die Datenverarbeitung eines Unternehmens allein u. a. wegen des gewählten Geschäftsmodells sowie der Vorstellung des Unternehmens über die Qualität des Produktes unbegrenzt möglich.

Der festgestellte Verstoß gegen datenschutzrechtliche Wertungen ist nach Auffassung des Bundeskartellamts Ausfluss der Marktmacht Facebooks; es bestehe ein ausreichender Kausalzusammenhang.

Bundeskartellamt verlangt „innere Entflechtung“

Das Bundeskartellamt zwingt Facebook zu einer Art „inneren Entflechtung“ bei den Daten. Kern der Anpassung ist die Verhinderung der Datenzusammenführung ohne Einwilligung.

Im Einzelnen soll die Entflechtung wie folgt erfolgen:

- Facebook-Dienste (z. B. WhatsApp oder Instagram) dürfen weiterhin Daten sammeln. Facebook darf diese Daten unter dem Facebook-Account aber nur zusammenführen, wenn der Nutzer freiwillig in die Zusammenführung einwilligt.
- Facebook darf Daten von Dritt-Websites nur dann sammeln und dem Facebook-Account zuordnen, wenn der Nutzer freiwillig in diese Zuordnung einwilligt. Die Nutzung der Facebook-Dienste darf hierzu nicht wie bisher von der Erteilung dieser Einwilligung abhängig gemacht werden.

Anders als die Kommission in den Missbrauchsverfahren gegen Google/Alphabet, in denen es zu Rekordbußgeldern von EUR 4,34 Mrd. (Android – AT.40099) und EUR 2,42 Mrd. (Google Search Shopping – AT.39740) kam, verhängte das Bundeskartellamt gegen Facebook kein Bußgeld. Ein Bußgeldverfahren sei bei einem komplexen Sachverhalt mit einer Reihe von rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen weniger geeignet.

Einschätzung: „Kartellrechtliche Leitplanken in der Internetökonomie“

Das Bundeskartellamt hat in vielerlei Hinsicht Neuland betreten. Insbesondere hat es die Schnittstelle zwischen Datenschutz und Kartellrecht praktisch verprobt und „kartellrechtliche Leitplanken in der Internetökonomie“ (Mundt) aufgestellt.

Facebook hat mit der Beschwerde beim OLG Düsseldorf einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Die Richter werden sich insbesondere damit befassen müssen, ob ein etwaiger Verstoß gegen datenschutzrechtliche Wertungen tatsächlich im Sinne eines Kausalzusammenhangs Ausfluss der Marktmacht Facebooks ist. Es bleibt daher abzuwarten, wie fest das Bundeskartellamt die Leitplanken tatsächlich hat einziehen können.

Bedeutung hat die Entscheidung auch für andere marktbeherrschende Unternehmen. Ihnen sollte sie Warnung genug sein, die eigenen Datenverarbeitungsbedingungen und -prozesse zu überprüfen und auch insofern Digital Antitrust Compliance zu gewährleisten. ■



Dr. Denis Schlimpert, LL. M.
(Paris 1 Panthéon-Sorbonne)

Rechtsanwalt im Geschäftsbereich
Kartellrecht bei CMS in Hamburg.
E denis.schlimpert@cms-hs.com

Kartellschadensersatz: BGH verneint den Anscheinsbeweis für den Schadenseintritt – Instanzgerichte gewähren andere Beweiserleichterung

Der BGH hat nach einigen klägerfreundlichen Urteilen Ende des Jahres 2018 (12. Dezember 2018 – KZR 2610/17 – Schienenkartell) entschieden, dass bei einem Quoten- und Kundenschutzkartell kein Anscheinsbeweis für die Kartellbetroffenheit der Beschaffungsvorgänge der Abnehmer sowie für den Eintritt eines Schadens beim Abnehmer anwendbar sei.

Mit viel Spannung wurde erwartet, wie die Instanzgerichte mit dieser Entscheidung umgehen werden. Ungewöhnlich deutlich hat sich das OLG Düsseldorf (Urteil vom 20. Januar 2019, Az.: VI-U [Kart] 18/17) von der Entscheidung des BGH distanziert. Das LG Stuttgart (Urteil vom 11. Februar 2019, Az.: 45 O 4/17, Urteil vom 18. Februar 2019, Az.: 45 O 13/17) hat jüngere Entscheidungen zum LKW-Kartell nicht auf einen Anscheinsbeweis, aber auf eine tatsächliche Vermutung gestützt. Worum geht es genau?

BGH: kein Anscheinsbeweis für den Schaden

In der Sache des BGH hatten die Vorinstanzen der Klägerin kartellrechtlichen Schadensersatz dem Grunde nach zugesprochen und dabei einen Anscheinsbeweis für den Schadenseintritt angewendet. Der BGH hob das Urteil des OLG auf.

Nach Ansicht des BGH kann die Annahme eines Schadens der Klägerin dem Grunde nach nicht auf einen Anscheinsbeweis gestützt werden. Einen solchen Anscheinsbeweis gebe es im zu entscheidenden Fall, bei dem es um ein Quoten- und Kundenschutzkartell ging, nicht. Es bestehe – so der BGH – keine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein solches „Hardcore“-Kartell auch tatsächlich umgesetzt werde und zu einem Schaden geführt habe. Bei der Beweismwürdigung betreffend den kartellbedingten Schaden beim Abnehmer müsse vielmehr eine Gesamtabwägung aller Umstände vorgenommen werden. Nach Ansicht des BGH spricht im Rahmen dieser Gesamtabwägung eine starke indizielle Bedeutung dafür, dass dem Abnehmer wohl ein Nachteil entstanden ist. Es könne jedoch nicht angenommen werden, dass ein solches Kartell in den meisten Fällen auch tatsächlich zu einem Schaden führt.

Die Entscheidung war in der Praxis mit großem Widerhall aufgenommen worden. Die einen sahen darin eine deutliche Erschwerung der Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche. Die anderen betonten die Eigenheiten des der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Falls und verwiesen auf die statt eines Anscheinsbeweises in Fällen von „Hardcore“-Kartellen anwendbare tatsächliche Vermutung. Es war also mit Spannung zu erwarten, was die Gerichte aus den Hinweisen des BGH machen würden.

Scharfe Kritik durch das OLG Düsseldorf

Besonders hart ging das OLG Düsseldorf in einer neuen Entscheidung mit dem BGH ins Gericht. In einem Fall, der wie der des BGH das Schienenkartell betraf, widersprach das OLG dem BGH offen. Es stützte sich dabei insbesondere auf die frühere Rechtsprechung des BGH. Der BGH selbst war in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass bei einem Kartell aufgrund eines wirtschaftlichen Erfahrungssatzes angenommen werden könne, dass eine Kartellrendite entstehe und hierdurch den Abnehmern wahrscheinlich ein Schaden zugefügt werde. Unter anderem hieran anknüpfend waren die Instanzgerichte von einem Anscheinsbeweis für den Schadenseintritt ausgegangen. Das OLG führte zwar den Widerspruch des BGH zu dessen eigener Entscheidungspraxis an, stützte sich sicherheits halber aber zusätzlich auf die von dem BGH anstelle eines Anscheinsbeweises anzuwendende tatsächliche Vermutung für den Schadenseintritt. In diesem Rahmen würdigte es allerdings die tatsächlichen Umstände des Schienenkartells durchaus anders als der BGH. Dabei führte es insbesondere auch die gesetzliche Neuregelung durch die 9. GWB-Novelle 2017 an. Der auf die EU-Schadensersatzrichtlinie zurückgehenden Regelung einer rechtlichen Vermutung für den Schadenseintritt bei Kartellen entnahm es einen Erfahrungssatz, der unabhängig von der gesetzlichen Regelung herangezogen werden könne. Zudem stützte es sich auf den Effektivitätsgrundsatz des Europarechts. Dieser verbiete es beispielsweise, dass sich die an dem Kartellrechtsverstoß beteiligten Unternehmen in einem Gerichtsverfahren darauf berufen, dass die Umsetzung ihrer Absprachen auf praktische Schwierigkeiten

gestoßen sei, was der Annahme des Erfahrungssatzes, das Kartelle die Abnehmer schädigen, entgegenstehen würde.

Da sich das OLG vorsorglich auf die vom BGH selbst angenommene tatsächliche Vermutung stützte und die Tatsachen- und Beweiswürdigung mit der Revision im Grundsatz ohnehin nicht angreifbar ist, ließ es eine Revision konsequenterweise nicht zu.

Umsetzung der BGH-Rechtsprechung im LKW-Kartell

Das Landgericht Stuttgart hat in zwei Urteilen vom Februar jeweils auf Grundlage einer tatsächlichen Vermutung für den Schaden und für die Kartellbetroffenheit der Warenbezüge den Klagen dem Grunde nach stattgegeben.

Das Gericht legte dar, dass der Richter bei der Beweiswürdigung und dabei insbesondere bei der Bestimmung von Schaden und Schadenshöhe nach § 287 Abs. 1 ZPO besondere Freiheiten genieße. Dabei erschien es dem Gericht als überwiegend wahrscheinlich, dass den Klägern ein Schaden entstanden sei, da das Kartell etwa 14 Jahre bestand, den gesamten europäischen Wirtschaftsraum umfasste und alle führenden LKW-Hersteller an dem Kartell beteiligt waren. Der erhebliche organisatorische Aufwand bei der kollusiven Zusammenarbeit sei – so das LG Stuttgart – unter Marktteilnehmern nur erklärlich, wenn auf diese Weise ein Gewinn erwirtschaftet werde. Im Rahmen der Gesamtwürdigung dieser Umstände folgt das LG Stuttgart der vom BGH angeführten tatsächlichen Vermutung für den Eintritt eines Schadens.

Die Kartellbetroffenheit der Warenbezüge leitete das LG Stuttgart aus den Feststellungen in der Bußgeldentscheidung der Europäischen Kommission ab. Zwar konnte es insoweit nicht auf die erleichterte Beweiswürdigung nach § 287 Abs. 1 ZPO zurückgreifen, sah die Kartellbetroffenheit aber ausreichend durch die behördlichen Feststellungen belegt, sodass es auf die Annahme einer tatsächlichen Vermutung nicht mehr ankam.

Fazit: Missachten die Instanzgerichte die Entscheidung des BGH?

Die Instanzgerichte gehen also auf ihre ganz eigene Art mit den Hinweisen des BGH um. Während sich das OLG

Düsseldorf ausdrücklich und deutlich gegen den BGH ablehnt, setzt das LG Stuttgart die Hinweise des BGH auf seine ganz eigene Art um. In der Sache läuft das Vorgehen des LG Stuttgart auf die Annahme eines Anscheinsbeweises hinaus. Dann hätte das Gericht eine bloße Umkettierung vorgenommen, um bei der bisherigen Linie der Rechtsprechung bleiben zu können.

Ob dies auf Dauer tatsächlich Bestand hat, bleibt abzuwarten, bis der BGH in nicht allzu ferner Zukunft erneut über die Frage der Schadensfeststellung bei Kartellen zu entscheiden haben wird. Das letzte Wort bei der Frage des Anscheinsbeweises und der tatsächlichen Vermutung für die Schadensentstehung und die Kartellbetroffenheit beim kartellrechtlichen Schadensersatzanspruch dürfte noch nicht gesprochen sein.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es sich nur um ein vorübergehendes Thema handelt. Für kartellrechtliche Schadensersatzansprüche für die Zeit nach dem 26. Dezember 2016 gilt die bereits angesprochene gesetzliche Regelung einer Schadensvermutung bei Kartellen. ■



Dr. Rolf Hempel

Partner im Geschäftsbereich

Kartellrecht bei CMS in Stuttgart.

E rolf.hempel@cms-hs.com



Martin Cholewa

Rechtsanwalt im Geschäftsbereich

Kartellrecht bei CMS in Stuttgart.

E martin.cholewa@cms-hs.com

Ein Behältnis und sein Inhalt – Wiederbefüllung als Markenverletzung?

In der Praxis begegnen Verbrauchern immer wieder Geräte, für deren Betrieb Verbrauchsmaterialien erforderlich sind, die nicht oder nicht notwendigerweise vom Hersteller des Geräts stammen. Zu denken ist dabei etwa an Kaffeekapseln, Staubsaugerbeutel, Druckertintenpatronen oder Flüssigseife in Spendern. Werden Geräte, die regelmäßig mit einer Marke gekennzeichnet sind, mit Verbrauchsmaterialien dritter Hersteller wieder befüllt, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verletzung der Marke vorliegt, mit der das Gerät gekennzeichnet ist.

In dem BGH vorliegenden Fall ging es um Papierhandtuchspendersysteme, die von der Klägerin unter der Wort-/Bildmarke „TORK“ vertrieben werden. Diese Marke beansprucht u. a. Schutz für Gestelle, Halterungen und Spender für Küchen- und Toilettenpapier und für Papier/nicht Textil zum Abtrocknen, Trocknen, Polieren und Reinigen sowie für Abtrocken-, Trocken-, Polier- und Reinigungstücher aus Papier. Neben Papierhandtuchspendersystemen vertreibt die Klägerin unter dieser Marke dazu passende Papierhandtücher auf Rollen als Nachfüllware für die Gastronomie, die Industrie und das Gesundheitswesen. Die Beklagte, die einen Großhandel mit Hygieneprodukten betreibt, bietet u. a. Papierhandtuchrollen als Nachfüllware für Spender an, die sie mit dem Hinweis „passend auch für Tork-Spender“ bewirbt. Die Klägerin hatte die Beklagte auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen.

Der BGH hat mit Urteil vom 17. Oktober 2018 – I ZR 136/17 – entschieden, dass grundsätzlich eine Markenverletzung vorliegt, wenn ein mit der Marke des Originalherstellers gekennzeichnetes wiederbefüllbares Behältnis mit Waren eines anderen Herstellers nachgefüllt wird und der Verkehr die Marke auf dem Behältnis als Hinweis nicht nur auf die betriebliche Herkunft des Behältnisses selbst, sondern auch auf die betriebliche Herkunft des Inhalts versteht.

Das OLG München hatte in der Vorinstanz eine Verletzung der Klagemarke unter Hinweis auf das aus seiner Sicht maßgebliche Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise verneint. Nach seiner Auffassung ist der Verkehr mittlerweile daran gewöhnt, dass es bei einer Vielzahl von Waren Geräte gibt, zu deren Betrieb Verbrauchsmaterialien

eingesetzt werden, die nicht vom Hersteller des Geräts selbst stammen. Der Verkehr unterscheidet deshalb zwischen der Kennzeichnung eines Geräts zur Abgabe von Waren einerseits und der Kennzeichnung der Ware selbst andererseits. Solange kein konkreter Anlass bestehe, beziehe der Verkehr die auf dem Gerät angebrachte Kennzeichnung nicht zugleich auch auf die abgegebene Ware.

Dieser Bewertung hat sich der BGH nicht angeschlossen. Aus seiner Sicht kann es darauf ankommen, ob die Nachfüllware selbst ein für den Verkehr bei der Benutzung der Ware erkennbares Kennzeichen trägt. Ferner müssten die Bedingungen, unter denen die Nachfüllware ausgetauscht werde, berücksichtigt werden. Zudem könne es – so der BGH – darauf ankommen, ob die Verbraucher es gewohnt sind, dass das Behältnis mit Ware anderer Hersteller bestückt wird. Schließlich könne es auch eine Rolle spielen, ob die Verbraucher den Vorgang der Befüllung selbst vornehmen. In seiner Entscheidung hat der BGH ausdrücklich darauf abgestellt, dass der Verbraucher hier nicht in der Lage sei, die unbedruckten und von außen nicht sichtbaren Handtuchrollen der Beklagten zuzuordnen.

Insoweit unterscheidet sich dieser Sachverhalt von der „Seifenspender“-Entscheidung des BGH (Urteil vom 16. März 2006 – I ZR 51/03). In diesem Fall wurde eine Flasche mit Reinigungsmittel, auf der das Herkunftszeichen deutlich erkennbar aufgebracht war, in einen Metallspender eingesetzt. Nach Auffassung des BGH konnte bei dieser Konstellation nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Verkehr in der Marke auf dem Spender einen Hinweis auf die betriebliche Herkunft des Reinigungsmittels sehe.

Anders im vorliegenden Fall: Hier kann es nach Auffassung des BGH auch eine Rolle spielen, ob Marken in diesem Produktbereich weniger bedeutsam sind als bei anderen Produkten und ob es eine Vielfalt vorhandener Handtuchspender und -systeme gibt. Sollte bei der Benutzung von Papierhandtüchern in öffentlichen Waschräumen und Toiletten überhaupt nicht oder weniger auf Marken geachtet werden, wobei diese Produkte von den Verbrauchern nicht selbst erworben, sondern regelmäßig kostenlos in Anspruch genommen werden, könnte dies im Ergebnis dazu führen, dass unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung eine Markenverletzung letztlich verneint wird.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hat der BGH das angefochtene Urteil des OLG München aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Erwägungen des BGH zeigen, dass in derartigen Fällen unter Berücksichtigung des Produktumfelds und des Einsatzbereiches des Behältnisses das konkret vom Verletzungsgericht festzustellende Verkehrsverständnis für die Frage maßgeblich ist, ob eine Markenverletzung vorliegt. Für eine generalisierende Betrachtungsweise ist somit kein Raum. ■



Dr. Thomas Manderla

Partner im Geschäftsbereich Gewerblicher

Rechtsschutz bei CMS in Düsseldorf.

E thomas.manderla@cms-hs.com

Alles Käse? – Die deutsche Rechtsprechung konkretisiert die Vorgaben für die Bezugnahme auf Milch bei pflanzlichen Produkten

Ein veganer Lebensstil und pflanzlich basierte Produkte erfreuen sich zunehmender Aufmerksamkeit. Gleichzeitig gibt es Lebensmittelkategorien, die keine vegane Tradition aufweisen – dies umfasst beispielsweise nahezu alles, was der Verbraucher im Kühlregal findet. Bei der Angabe des Verwendungszwecks dieser Lebensmittel orientieren sich die Hersteller oft an bekannten oder gesetzlich definierten Produktkategorien. Dies ruft die Frage nach der korrekten Bezeichnung und Bewerbung von „Ersatzprodukten“ hervor, also rein pflanzlich basierten Produkten, die in der Wahrnehmung des Verbrauchers an die Stelle herkömmlicher, tierischer Produkte rücken sollen, ebenso wie Mischprodukten, bei denen die tierischen Bestandteile nur teilweise mit pflanzlichen ersetzt werden.

Das Recht der Europäischen Union ist in dieser Hinsicht für Milchprodukte allerdings strikt: Als „Milch“ darf nur das Erzeugnis „der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug“ bezeichnet werden, das „durch ein- oder mehrmaliges Melken“ gewonnen wurde (Art. 78 Abs. 2 i. V. m. Anhang VII Teil III Nr. 1 Verordnung [EU] Nr. 1308/2013). Zudem dürfen als „Milcherzeugnisse“ nur solche Produkte bezeichnet werden, die aus Milch gewonnen sind und denen nur andere Stoffe zugesetzt werden dürfen, wenn sie „nicht verwendet werden, um einen der Milchbestandteile vollständig oder teilweise zu ersetzen.“ Bei einem Milcherzeugnis darf also nicht Milch

durch eine Ersatzzutat substituiert werden. Diese Anforderungen erstrecken sich auch auf zahlreiche konkret bezeichnete Milcherzeugnisse, darunter „Rahm“, „Butter“ und „Käse“ (zum Ganzen: Anhang VII Teil III Nr. 2 Verordnung [EU] Nr. 1308/2013).

Eine Ausnahme gilt für Produkte, die traditionell begrifflich auf Milch Bezug nehmen, ohne ein Milchprodukt im vorgenannten Sinne zu sein (Anhang VII Teil III Nr. 5 U Abs. 2 Verordnung [EU] Nr. 1308/2013). Solche Produkte finden sich in Anhang I des Beschlusses 2010/791/EU. Dort werden etwa Kokosmilch und Leberkäse genannt. Die Liste ist allerdings eng auszulegen. Schon die Kombination einer dort aufgeführten Bezeichnung mit einer Bezeichnung für Milcherzeugnisse – „Quark aus Kokosmilch“ – kann unzulässig sein.

Der EuGH bestätigte diesen strengen Ansatz im Jahr 2017 (Urteil vom 14. Juni 2017 – C-422/16 – Pflanzenkäse): Bei einem Lebensmittel, das die Anforderungen an ein Milchprodukt nicht erfüllt und nicht unter die geregelten Ausnahmen fällt, darf die Bezeichnung selbst dann nicht auf ein Milchprodukt Bezug nehmen, wenn sie durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt wird. Nach diesen Maßstäben war u. a. die Streitgegenständliche Bezeichnung „Pflanzenkäse“, die gerade eine mögliche Irreführung vermeiden sollte, unzulässig.

Ist diese Entscheidung zunächst als Per-se-Verbot verstanden worden, (teil-)pflanzliche Lebensmittel mit Bezeichnungen in den Verkehr zu bringen, die an Milchprodukte angelehnt sind, so zeigt die Rechtsprechung der Instanzgerichte nun den Umfang des Verbots und mögliche Auswege detaillierter auf:

So kommt eine Anleihe an ein Milchprodukt außerhalb der lebensmittelrechtlich zwingenden Bezeichnung gemäß Art. 17 LMIV in Frage. Informiert der Lebensmittelhersteller über die Verwendungsmöglichkeiten („zu verwenden wie ...“) auf der Produktverpackung, so ist dies grundsätzlich in sachlicher Weise möglich (LG Hamburg, Urteil vom 13. Juli 2018 – 315 O 425/17 – „wie Crème fraîche“). Wird eine solche Information aber nur als Ausgangspunkt verwendet, um den geschützten Begriff eines Milchprodukts für ein Mischprodukt aus pflanzlichen Fetten und Milch in den Vordergrund zu stellen („zu verwenden wie Crème fraîche“ unter optischer Hervorhebung der Worte „Crème fraîche“), so entnimmt der Verbraucher dieser schlagwortartigen Hervorhebung die Information, es handle sich um ein Milchprodukt. Unerheblich ist es dann auch, wenn man auf den Mischcharakter des Produkts durch die gleichzeitige Angabe „15 % Fett“ soll schließen können – diese weist nämlich nur auf eine mögliche Fettreduzierung hin. Auch Angaben im Zutatenverzeichnis können die Rechtsverletzung nicht beseitigen.

Zweitens kommt eine ausdrückliche Abgrenzung in Frage. So hatte das LG Osnabrück über die Aussage zu befinden, ein pflanzliches Fett sei die „rein pflanzliche Alternative zu Butterschmalz“ (LG Osnabrück, Urteil vom 23. Januar 2018 – 15 O 377/17). Ausgangspunkt der Entscheidung war die Rechtsprechung des EuGH, dass eine Bezeichnung wie „Butterschmalz“ nur für Milchprodukte verwendet werden dürfe. Hier werde der Begriff aber gerade nicht als Bezeichnung verwendet. Vielmehr liege nur eine beschreibende Angabe vor. Dafür spreche nicht nur die vergleichsweise beträchtliche Länge der Aussage und deren im Vergleich zur Bezeichnung unauffällige Präsentation auf der Produktverpackung. Zusätzlich sei die Ausweisung des Produkts als pflanzliche Alternative zu Butterschmalz eine klare Abgrenzung zu diesem Milcherzeugnis und gerade keine Kennzeichnung als solches. Die beschreibende Angabe sei daher zulässig.

Die genannten Entscheidungen stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie markieren vielmehr die Trennlinie zwischen einer unzulässigen Bezeichnung als Milcherzeugnis oder einer allzu offensiven Anleihe an eine solche Bezeichnung sowie einer zulässigen beschreibenden Angabe in Abgrenzung zu einem Milcherzeugnis. Dabei kommt es nicht nur auf die richtige Formulierung an. Auch die grafische Gestaltung kann das Produkt in eine unzulässige Nähe zu einem Milcherzeugnis rücken (vgl. nur LG Konstanz, Urteil vom 22. Juni 2017 – 7 O 25/16 KfH – Wie Frischkäse). Daher ist bei einem (teilweisen) Ersatz tierischer durch pflanzliche Fette und einer Bezugnahme auf ein Milchprodukt jedes Detail der Produktaufmachung prüfungs- und abwägungsrelevant. Wenn das Ziel der Kennzeichnung nicht die sachliche Aufklärung des Verbrauchers, sondern die Anlehnung an Milchprodukte ist, ist auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung deutscher Instanzgerichte das Risiko einer unzulässigen Verwendung der geschützten Begriffe groß. ■



Dr. Heike Blank

Partnerin im Geschäftsbereich Gewerblicher Rechtsschutz bei CMS in Köln.

E heike.blank@cms-hs.com



Dr. Johannes Marl, LL. M. (Glasgow)

Rechtsanwalt im Geschäftsbereich Gewerblicher Rechtsschutz bei CMS in Köln.

E johannes.marl@cms-hs.com

Kein ergänzendes Schutzzertifikat für die neue Formulierung eines bereits bekannten Wirkstoffs

Am 21. März 2019 hat der EuGH eine weitere Entscheidung zur Auslegung der Voraussetzungen nach Art. 3 der EU-Verordnung Nr. 469/2009 (ESZ-Verordnung) für die Erteilung von ergänzenden Schutzzertifikaten (ESZ) erlassen. Mit seiner Entscheidung schränkt er die Zulassung der Erteilung von ESZ für bekannte Wirkstoffe, die bereits Gegenstand einer älteren arzneimittelrechtlichen Zulassung sind, ein. Der Gerichtshof reagiert damit auf Kritik, die an einer zu weit gehenden Zulassung von ESZ in der Vergangenheit geübt wurde. Die Erteilung von ESZ bewegt sich im besonders öffentlichkeitswirksamen Spannungsfeld zwischen der Verfügbarkeit günstiger Generika und der Amortisation von Investitionen der Originatoren in innovative Medikamente durch verlängerten Patentschutz.

Der Sachverhalt

Das Pharmaunternehmen Abraxis Biosciences LLC vertreibt unter dem Namen „Abraxene“ ein Medikament zur Behandlung verschiedener Krebserkrankungen. Dieses Arzneimittel enthält den Wirkstoff Paclitaxel in einer neuen, unter einem europäischen Patent geschützten Formulierung. Bei diesem als „nab-paclitaxel“ bezeichneten Stoff handelt es sich um mit Albumin beschichtete Paclitaxel-Nanopartikel. Nach den Feststellungen des vorliegenden britischen High Court of Justice („HCJ“) sind in dieser Formulierung Albumin und Paclitaxel so eng aneinandergelagert, dass sie als eine Einheit durch die Zellmembran transportiert werden. Dadurch soll der Stoff „nab-paclitaxel“ eine größere Wirksamkeit bei der Behandlung bestimmter Krebstumore als frühere Formulierungen von Paclitaxel zeigen. Abraxis vermarktet das Medikament unter einer im Jahr 2008 von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) erteilten Verkehrsgenehmigung. Der Wirkstoff Paclitaxel ist seit langem bekannt und wird innerhalb der EU von anderen Unternehmen unter älteren arzneimittelrechtlichen Verkehrsgenehmigungen vermarktet. Abraxis meldete, gestützt auf das betreffende europäische Patent und die für Abraxane erteilte Verkehrsgenehmigung, ein ESZ an. Der Präsident des britischen Patentamts wies diese Anmeldung mit der Begründung zurück, dass sie Art. 3 lit. d der ESZ-Verordnung nicht genüge. Er ist der Ansicht, dass diese Vorschrift zwar die Erteilung eines ESZ für eine neue und auf erfinderischer Tätigkeit beruhende therapeutische Verwendung eines alten Wirkstoffs erfasse, ihr Anwendungsbereich sich jedoch nicht auf den Fall einer neuen Formulierung eines alten Wirkstoffs

erstrecke. Abraxis legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim HCJ ein. Abraxis berief sich dabei auf das frühere Urteil des EuGH in Sachen Neurim (Urteil vom 19. Juli 2012 – C-130/11), in dem die Erteilung eines ESZ für einen Wirkstoff, für den bereits eine Zulassung in einem Veterinärarzneimittel bestand, auf der Grundlage einer ersten humanarzneimittelrechtlichen Zulassung für zulässig erachtet wurde. Der HCJ legte die Frage dem EuGH vor, da die Auslegung von Art. 3 lit. d der ESZ-Verordnung vor dem Hintergrund dieses älteren Urteils des EuGH zweifelhaft sei.

Die Entscheidung

Der EuGH schließt sich im Ergebnis der Auffassung des britischen Patentamts an. Er begründet seine Entscheidung jedoch anders und nimmt eine Abgrenzung zu seinem früheren Urteil in Sachen Neurim vor.

Der Gerichtshof stellt zunächst klar, dass es im Kern um die Frage geht, ob eine neue Formulierung eines alten Wirkstoffs – Paclitaxel, in Form von Nanopartikeln mit einer Beschichtung aus Albumin, das dem Transport des Paclitaxel dient – als „Erzeugnis“ im Sinne der Definition in Art. 1 lit. b der ESZ-Verordnung anzusehen ist. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung fallen lediglich Wirkstoffe und Wirkstoffzusammensetzungen unter den Begriff des „Erzeugnisses“, für das ein ESZ erteilt werden kann. Die ESZ-Verordnung enthält allerdings keine Definition, was als Wirkstoff anzusehen ist. Daher knüpft der EuGH nach ständiger Rechtsprechung an den allgemeinen Sprachgebrauch in der Pharmakologie an, wonach der Ausdruck „Wirkstoff“ solche Stoffe nicht einschließt, die keine eigene Wirkung auf den menschlichen oder den tierischen Organismus haben (Beschluss v. 14. November 2013 – C-210/13 [Glaxosmithkline Biologicals]). Ein Stoff, der keine eigene arzneiliche Wirkung hat und beispielsweise als Transport- oder Trägerstoff dient, sei nicht als Wirkstoff und demzufolge eine Kombination eines Wirkstoffs mit einem solchen Stoff auch nicht als „Wirkstoffzusammensetzung“ anzusehen. Nach den Feststellungen des vorliegenden HCJ führe die Beschichtung des Paclitaxel-Nanopartikels mit Albumin zwar bei „Abraxene“ dazu, dass der bekannte Wirkstoff Paclitaxel eine größere Wirksamkeit bei der Behandlung bestimmter Krebstumore als bei früheren Formulierungen habe. Dies könne aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Albumin selbst

lediglich als Transportstoff fungiere und keine eigene arzneiliche Wirkung entfalte.

In Konsequenz folgert der EuGH sodann, dass eine Zulassung für eine neue Formulierung für einen alten Wirkstoff, die darin besteht, dass ein neuer Transportstoff verwendet wird, nicht die erste für das Erzeugnis im Sinne von Art. 3 lit. d der ESZ-Verordnung ist, wenn für den Wirkstoff bereits ältere arzneimittelrechtliche Verkehrsgenehmigungen in der EU bestehen. Bereits aus dem Wortlaut ergebe sich, dass es auf die erste Verkehrsgenehmigung für den Wirkstoff als solchen ankomme und nicht auf die erste Verkehrsgenehmigung innerhalb des Geltungsbereichs des Grundpatents. Nur diese enge Auslegung entspreche den gesetzgeberischen Motiven. Ziel der ESZ-Verordnung sei es, dem unzureichenden Schutz abzuwehren, den das Patent zur Amortisierung der in der Forschung zu neuen Arzneimitteln vorgenommenen Investitionen gewährt, und diese Forschung hierdurch fördern soll, dabei aber einen Ausgleich zwischen allen in einem „so komplexen und empfindlichen Bereich wie dem pharmazeutischen Sektor (...) auf dem Spiel stehenden Interessen einschließlich der Volksgesundheit“ herstellen muss.

Dieses enge Verständnis stehe auch nicht im Widerspruch zum Urteil des EuGH in der Sache Neurim. Die dort vorgenommene Ausnahme von der engen Auslegung des Art. 3 lit. d der ESZ-Verordnung betreffe einen anderen Fall, der nicht mit dem vorliegenden einer neuen Formulierung eines bekannten Wirkstoffs vergleichbar sei. Anders als im vorliegenden Fall habe dort nicht die enge Auslegung des Art. 1 lit. b der ESZ-Verordnung im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Erzeugnis“ in Rede gestanden.

Fazit

Der EuGH versucht mit diesem Urteil, seine in die Kritik geratene großzügige Zulassung der Erteilung ergänzender Schutzzertifikate einzuschränken. Dabei stellt er klar, dass es sich beim Urteil in Sachen Neurim um eine eng anzuwendende Ausnahmeentscheidung handelt. Die von ihm hierfür angeführte kurze Begründung überzeugt allerdings nicht.

Letztlich ist das enge Verständnis des Begriffs des „Erzeugnisses“ korrekt und die daraus resultierende enge Auslegung von Art. 3 lit. d der ESZ-Verordnung mit den gesetzgeberischen Motiven vereinbar. Die ESZ-Verordnung soll zwar einen angemessenen Ausgleich für das lange Zulassungsverfahren für neu entwickelte Wirkstoffe und Wirkstoffzusammensetzungen geben, nicht jedoch zu einem nahezu unbefristeten Schutz für bekannte Wirkstoffe führen. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sich der EuGH im Hinblick auf die Auslegung von Art. 3 lit. d der ESZ-Verordnung auf patentierte zweite Verwendungen bekannter Wirkstoffe mit älteren Verkehrsgenehmigungen positioniert. ■



Dr. Thomas Hirse

Partner im Geschäftsbereich Gewerblicher

Rechtsschutz bei CMS in Düsseldorf.

E thomas.hirse@cms-hs.com



Die Neudefinition des Geschäftsgeheimnisbegriffs – Unternehmen müssen „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ ergreifen

Am 21. März 2019 hat der Deutsche Bundestag das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen beschlossen. Es dient der Umsetzung der EU-Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen („Know-how-Schutz-Richtlinie“). Die Umsetzungsfrist war bereits am 9. Juni 2018 abgelaufen. Zwar ist zu begrüßen, dass es mit dem neuen deutschen Gesetz erstmals in Deutschland ein umfangreiches Regelwerk zu Geschäftsgeheimnissen geben wird. Bisher oblag es überwiegend der Rechtsprechung, die Grundsätze für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu entwickeln. Grund zur Freude wird dies für viele Unternehmen aber eher nicht sein.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist für Unternehmen essentiell. Geschäftsgeheimnisse können eine Vielzahl von vertraulichen Informationen umfassen. Beispielsweise können dazu strategische Geschäftskonzepte und Innovationsideen zählen, die nicht anders (durch Marken, Patente o. Ä.) geschützt werden können als mit dem Schutz als Geschäftsgeheimnisse.

Bisher hatten Unternehmen quasi automatisch Schutz für ihre Geschäftsgeheimnisse. Das ändert sich nun. Nach dem neuen Gesetz müssen Unternehmen nämlich zukünftig „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ ergreifen, um weiterhin Schutz für ihre Geschäftsgeheimnisse zu genießen. Tun sie dies nicht, besteht die Gefahr, dass sie ihre Geschäftsgeheimnisse verlieren. Gerade wenn Innovationen betroffen sind, kann dies einen immensen Schaden für Unternehmen bedeuten. Und die Zeit drängt: Das neue Gesetz sieht keine Übergangsfrist vor. Unternehmen müssen die neuen Anforderungen unmittelbar mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfüllen.

Geschäftsgeheimnisschutz bisher relativ großzügig

Gesetzlich war der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bisher nur sehr fragmentarisch geregelt (§§ 17–19 UWG). Die Rechtsprechung entwickelte daher im Laufe der Zeit einigermaßen gefestigte Grundsätze für den Geheimnisschutz und war dabei relativ geheimnissinhaberfreundlich. Nach der Definition der Rechtsprechung ist ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis bisher jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach den bekundeten Willen des Betriebsinhabers, der auf einem ausreichenden wirtschaftlichen Interesse

beruht, geheim gehalten werden soll. Entscheidendes Merkmal nach dieser richterrechtlichen Definition war bisher der bekundete Geheimhaltungswille. Unternehmen mussten also – z. B. durch einen Vertraulichkeitsvermerk – lediglich erkennbar machen, dass eine bestimmte Information vertraulich und damit ein Geschäftsgeheimnis sein soll. Schon bestand ein rechtlicher Schutz.

Doch die Rechtsprechung ging noch einen Schritt weiter. Es wurde sogar auf einen ausdrücklich bekundeten Geheimhaltungswillen verzichtet, wenn sich dieser bereits „aus der Natur der geheim zu haltenden Tatsache“ selbst ergibt. Die Rechtsprechung nimmt dies immer dann an, wenn die zu beurteilende Information gewöhnlicherweise als vertraulich einzustufen wäre. Oft wurde der Geheimhaltungswille von der Rechtsprechung auch „ohne Weiteres“ vermutet, wenn es sich um Informationen im Rahmen von komplexen technischen Sachverhalten handelte.

Folglich konnte rechtlicher Schutz von Geschäftsgeheimnissen bisher schon bestehen, ohne dass irgendein aktives Zutun des Geheimnissinhabers notwendig war.

Neudefinition des Geschäftsgeheimnisbegriffs

Das bereits von dem Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen übernimmt und ergänzt die von der Know-how-Schutz-Richtlinie vorgegebene Neudefinition des Geschäftsgeheimnisbegriffs. Dafür entfallen die §§ 17 ff UWG. Zukünftig ist als Geschäftsgeheimnis definiert eine Information,

- die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Entscheidende Änderung ist, dass Unternehmen zukünftig „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ treffen müssen, damit eine Information überhaupt ein Geschäftsgeheimnis sein kann. Es handelt sich um ein Tatbestands-

merkmal. Werden angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen nicht getroffen, kann also auch kein Geschäftsgeheimnis gegeben sein. Damit fällt aber auch der rechtliche Schutz mit den Ansprüchen weg, die ein Unternehmen gegen Datendiebe und Betriebspione haben könnte. Unternehmen stünden sozusagen schutzlos da.

Der Begriff der „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Weder das Gesetz selbst noch die Gesetzesbegründung geben Hinweise, was Unternehmen konkret im Einzelfall tun müssen, damit sie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen haben. Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, diesen unbestimmten Rechtsbegriff mit der Zeit auszufüllen. Doch Unternehmen müssen jetzt handeln. Aufgrund der fehlenden Übergangsfrist im neuen Gesetz müssen sie die neuen Anforderungen unmittelbar mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfüllen, um weiterhin Schutz zu gewährleisten.

Was sind „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“?

Was „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ sind, ist anhand der konkret zu schützenden Information zu beurteilen. Das bedeutet, dass Konstruktionspläne, Innovationsideen und strategische Geschäftsmodelle für sich genommen zu beurteilen sind. Je nachdem, wie wichtig, komplex und vertraulich die jeweilige Information ist, desto höher sind die Anforderungen an die Angemessenheit. Man wird wohl sagen können, dass bei den „Kronjuwelen“ eines Unternehmens strenge Geheimhaltungsmaßnahmen wie z. B. interne Zugangsbeschränkungen, detaillierte Geheimhaltungsvereinbarungen mit Kooperationspartnern und eine strenge IT-Sicherheit vorgesehen werden müssen, um von „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ sprechen zu können. Bei „einfachen“ vertraulichen Informationen wie z. B. einfachen Kundenlisten können bereits weniger strenge Maßnahmen ausreichend und angemessen sein.

Geheimhaltungsmaßnahmen sind auf drei Ebenen zu treffen: rechtlich (z. B. Geheimhaltungsvereinbarungen), organisatorisch (z. B. Zugangsbeschränkungen) und technisch (z. B. Verschlüsselung von E-Mails).

Was ist zu tun?

Es wird nicht immer einfach sein, das richtige Maß an „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ zu finden. Um sich in den Anfangszeiten, in denen es noch keine

gefestigte Rechtsprechung zur „Angemessenheit“ der Geheimhaltungsmaßnahmen gibt, sicher aufzustellen, sollten Unternehmen lieber zu viel tun als zu wenig. Dabei sollten sie sich mit einem dreistufigen Vorgehen auf die neue Rechtslage vorbereiten:

1. Im Rahmen einer umfassenden Bestandsaufnahme sollten zunächst Kategorien für Geschäftsgeheimnisse gebildet und diese z. B. nach Bedeutung und Vertraulichkeit eingeordnet werden. Zudem sollten Risikolagen identifiziert werden.
2. In einem zweiten Schritt sollten ein umfassendes Schutzkonzept erarbeitet und für die einzelnen Kategorien konkrete Geheimhaltungsmaßnahmen auf rechtlicher, organisatorischer und technischer Ebene vorgesehen werden. Danach muss das Schutzkonzept implementiert werden.
3. In einem dritten Schritt sollten eine periodische Überprüfung des Schutzkonzepts und eine bedarfsabhängige Aktualisierung vorgesehen werden, etwa um die Änderung technischer Anforderungen berücksichtigen zu können.

Zuletzt bleibt nur zu raten, diese Schritte auch detailliert zu dokumentieren. Zukünftig wird der Geheimnisinhaber die Beweislast dafür tragen, dass angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen auch getroffen wurden. Unternehmen sollten sich also bereits frühzeitig gut aufstellen, um nicht im Verletzungsfall unter Zeitdruck die notwendigen Arbeiten durchführen zu müssen oder gar schutzlos dazustehen. ■



Alexander Leister, LL. M. (LTU Melbourne)

Rechtsanwalt im Geschäftsbereich Gewerblicher

Rechtsschutz bei CMS in Stuttgart.

E alexander.leister@cms-hs.com

Veröffentlichungen

Dr. Heike Blank

Angabe „Zu verwenden wie Crème fraîche“ offenbart nicht das Vorliegen eines Mischprodukts aus tierischen und pflanzlichen Zutaten, in: GRUR-Prax 2019, 97

Dr. Heike Blank

Pflanzliches Fett darf als Alternative zu Butterschmalz deklariert werden, in: GRUR-Prax 2019, 25

Michael Fricke

BVerfG: Rechtsbegriffe sind nur eingeschränkt gendarstellungsfähig, in: GRUR-Prax 2019, 48

Michael Fricke

BGH: Drittunterwerfung im Presserecht, in: GRUR-Prax 2019, 118

Dr. Martin Gerecke, M.Jur. (Oxford)

Wettbewerbsrechtliche Grenzen für Blogger und Influencer, in: GRUR-Prax 2019, 69

Dr. Martin Gerecke, M.Jur. (Oxford)

Gefährliche Posts, Werbekennzeichnung im Influencer-Marketing, in: c't Magazin für computer technik 26/2018, 126

Dr. Martin Gerecke, M.Jur. (Oxford) (gemeinsam mit Tomma Rabach)

Der schmale Grat, in: PR Report 2019, PR-Werkstatt, 10

Prof. Dr. Gordian N. Hasselblatt, LL. M. European Union Trade Mark Regulation – A Commentary.

2. Auflage, München/Baden-Baden/Oxford 2018

Prof. Dr. Gordian N. Hasselblatt, LL. M. Community Design Regulation – A Commentary.

2. Auflage, München/Baden-Baden/Oxford 2018

Dr. Thomas Hirse

Kein ergänzendes Schutzzertifikat für Medizinprodukt-Arzneimittel-Kombination, in: GRUR-Prax 2018, 587

Alexander Leister, LL. M. (LTU Melbourne)

„Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ – Handlungsbedarf in der Praxis durch Neudefinition des Geschäftsgeheimnisbegriffs, in: GRUR-Prax 2019, 75

Alexander Leister

Liberalisierung von Reverse Engineering durch Geschäftsgeheimnisgesetz: Wie können sich Unternehmen noch schützen?, in: GRUR-Prax 2019, 175

Vorträge

Dr. Heike Blank

„Wettbewerbsrecht – aktuelle Rechtsprechung und Herausforderungen“, BUJ Women in Legal Leadership Summit 2019, Frankfurt am Main, 4. April 2019

Dr. Thomas Hirse

„Rechtliche Fragen des Verhältnisses von Gemeinschaftserfindern und gemeinsamen Patentinhabern“, Werkstattgespräche des CIP Düsseldorf, Düsseldorf, 23. Januar 2019

Maximilian Koschker, Alexander Leister

„Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – Was müssen Unternehmen jetzt tun?“ im Rahmen der Sitzung der Regionalgruppe Stuttgart/Württemberg des Bundesverbands der Unternehmensjuristen, Messe Stuttgart, 23. Mai 2019

Dr. Nina Stolzenburg

„Die EU-Grenzbeschlagnahmeverordnung – VO (EU) Nr. 608/2013 (PPVO)“, DVIS-Vortragsveranstaltung „Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch das beförderte Gut“, Hamburg, 31. Januar 2019

C/M/S/ Law-Now™

Law . Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.
cms-lawnow.com

C/M/S/ e-guides

Law . Tax

Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche und juristisches Expertenwissen nach Maß.
eguides.cmslegal.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Monaco, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law